

Vertriebene aus der Ukraine

Zusammenfassender Überblick der
österreichischen Maßnahmen im
Zeitraum Februar 2022 bis Juni 2023

EMN Österreich

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den Migrant:innen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren Partner:innen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von Migrant:innen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: www.austria.iom.int, www.emn.at

Titelbild: LoiblMonnerjahnPartner (Artwork), Pictures (Envato Elements Pty Ltd.)

Design: LoiblMonnerjahnPartner, Wien

Diese Publikation wurde ohne formale Editierung durch IOM herausgegeben.

Diese Publikation wurde ohne die Unterstützung der IOM Forschungsabteilung (RES) herausgegeben.

Zitiervorschlag: EMN Österreich (2024). *Vertriebene aus der Ukraine. Zusammenfassender Überblick der österreichischen Maßnahmen im Zeitraum Februar 2022 bis Juni 2023*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

ISBN 978-3-9505303-9-1 (Taschenbuch), deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9519978-1-0 (PDF), deutsche Ausgabe

© März 2024, Internationale Organisation für Migration (IOM)



Einige Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird unter der [Creative Commons Namensnennung-Nichtkommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 IGO Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/) (CC BY-NC-ND 3.0 IGO) zur Verfügung gestellt.*

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte den [Urheberrechts- und Nutzungsbedingungen](#).

Diese Publikation darf nicht für Zwecke, die in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielen, verwendet, veröffentlicht oder weitergegeben werden, mit Ausnahme von Bildungszwecken, z. B. zur Aufnahme in Lehrbücher.

Genehmigungen: Anfragen zur kommerziellen Nutzung oder zu weiteren Rechten und Lizenzen richten Sie bitte an publications@iom.int.

*<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode>

Vertriebene aus der Ukraine

Zusammenfassender Überblick der österreichischen
Maßnahmen im Zeitraum Februar 2022 bis Juni 2023

EMN Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

I	Einleitung	I
2	Aufenthaltsrecht für Vertriebene in Österreich	3
3	Unterbringung und Versorgung Vertriebener	7
4	Integration und Spracherwerb	10
5	Maßnahmen im Bildungsbereich	12
6	Zugang zum Arbeitsmarkt	13
7	Zugang zu Sozialleistungen	15
8	Maßnahmen in Bezug auf vulnerable Personen	17
9	Schlussfolgerungen	18
10	Anhang	20
10.1	Liste der Abkürzungen und Übersetzungen	20
10.2	Literaturverzeichnis	23

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:	Anzahl der in Österreich von ukrainischen Staatsangehörigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz und Anzahl der Entscheidungen zur Gewährung vorübergehenden Schutzes (Jänner beziehungsweise März 2022–Juni 2023)	5
Abbildung 2:	Anzahl der Begünstigten des vorübergehenden Schutzes in Österreich und der ukrainischen Staatsangehörigen in Grundversorgung (März beziehungsweise Juli 2022–Juni 2023)	7
Abbildung 3:	Beschäftigte und arbeitssuchende ukrainische Staatsangehörige am österreichischen Arbeitsmarkt	14
Tabelle 1:	Ukrainische Staatsangehörige in Grundversorgung nach Unterbringungsart, jeweils zum Stichtag	9

I EINLEITUNG

Der im Februar 2022 begonnene russische Angriffskrieg gegen die Ukraine löste die schnellste und größte Vertreibung in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg aus (Vereinte Nationen, 2022). Unzählige Menschen – bis Ende Juni 2023 waren es mehr als 6,2 Millionen (UNHCR, 2023) – verließen kriegsbedingt die Ukraine, um unter anderem in den angrenzenden Nachbarländern, aber auch anderen Staaten Schutz und Sicherheit zu suchen. Im Juni 2023 hielt sich mit mehr als 4 Millionen Menschen ein Großteil der vertriebenen Ukrainer:innen in den 27 EU-Mitgliedstaaten auf (Eurostat, o.J.a). Auf diese Entwicklung reagierte die Europäische Union (EU) mit der erstmaligen Anwendung der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz,¹ die mit dem Durchführungsbeschluss² des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 für auf die aus der Ukraine vertriebenen Personen anwendbar erklärt wurde (BMI, 2022f). Auch in Österreich wurde eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen, um den vertriebenen Ukrainer:innen Schutz bieten und sie versorgen zu können.

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) hat sich in den vergangenen zwei Jahren in unterschiedlichen Formaten – etwa Berichten, Studien oder Ad hoc-Anfragen – intensiv mit der Thematik der Vertriebenen aus der Ukraine sowie den Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten auseinandergesetzt und die Ergebnisse publiziert.³ EMN Österreich hat im Rahmen dieser Publikationen und insbesondere im EMN-Jahresbericht über Migration und Asyl 2022 sowie dem nationalen Beitrag zur EMN-Studie „Die Anwendung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz – Herausforderungen und bewährte Praktiken im Jahr 2023“ die österreichischen Maßnahmen und Herausforderungen im Jahr 2022 beziehungsweise im ersten Halbjahr 2023 umfassend dargestellt. Der vorliegende zusammenfassende Überblick stellt die zentralen Ergebnisse dieser Publikationen dar und beleuchtet bestehende Herausforderungen.

Der vorliegende zusammenfassende Überblick basiert einerseits auf dem österreichischen EMN-Jahresbericht über Migration und Asyl 2022 (Stiller, 2023), andererseits auf dem nationalen Beitrag zur EMN-Studie „Die Anwendung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz – Herausforderungen und bewährte Praktiken im Jahr 2023“ (EMN Österreich, 2023a), der die Entwicklungen in Österreich im ersten Halbjahr 2023 darstellt. Beide Publikationen wurden vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2021–2022 beziehungsweise 2023–2025 erarbeitet.

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurden die genannten Publikationen nach einer jeweils gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt. Folgende Informationsquellen wurden zur Erstellung der beiden Publikationen herangezogen: Gesetzestexte (Gesetzesentwürfe und erlassene Gesetze), nationale und internationale Veröffentlichungen (Journale, Studien, Berichte, Policy-Dokumente), Presseaussendungen, Gerichtsurteile, Parlamentsdebatten, Webseiten der relevanten Ministerien und Behörden und andere Internetquellen sowie

¹ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten. ABl. L 212, S. 12–23.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes. ABl. L 71, S. 1–6.

³ Für Details siehe Europäische Kommission, o.J.

Online-Medienartikel der wichtigsten Tageszeitungen in Österreich. Zudem wurden Statistiken aus vielfältigen Quellen – Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Bundesministerium für Inneres, Eurostat, Statistik Austria – herangezogen.

Grundlage für den österreichischen EMN-Jahresbericht über Migration und Asyl 2022 war der „Jahresbericht 2022 über Migration und Asyl in Österreich: Beitrag zu den Jahresberichten der Kommission und EUAA“ (EMN Österreich, 2023b), der von EMN Österreich in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt wurde.

Bei der Erstellung des nationalen Beitrags zur EMN-Studie „Die Anwendung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz – Herausforderungen und bewährte Praktiken im Jahr 2023“ wurden als Ergänzung zu der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen mit Expert:innen der zuständigen Bundesministerien und Behörden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Bundeskriminalamt, Bundesministerium für Inneres, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung) sowie des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) qualitative, halb strukturierte Interviews geführt beziehungsweise schriftliche Stellungnahmen eingeholt. Der nationale Beitrag wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

Sowohl der vorliegende zusammenfassende Überblick als auch die oben genannten Publikationen wurden von EMN Österreich erstellt. Ein besonderer Dank gebührt den Expert:innen, die ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht haben, sowie Frau Mag.a Saskia Heilemann (Leiterin der Abteilung für Migrationsforschung und -recht, IOM Landesbüro für Österreich) und Frau Ass. iur. Marian Benbow Pfisterer (Büroleiterin, IOM Landesbüro für Österreich) für ihre wertvollen Kommentare. Dank gebührt auch den Praktikant:innen im IOM Landesbüro für Österreich für ihre diversen Unterstützungsleistungen in den unterschiedlichen Stadien der Publikationserstellung.

Der vorliegende zusammenfassende Überblick wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

2 AUFENTHALTSRECHT FÜR VERTRIEBENE IN ÖSTERREICH

Unmittelbar nach Kriegsbeginn in der Ukraine am 24. Februar 2022 und mit Zunahme der Fluchtbewegungen aus der Ukraine setzte Österreich unterschiedliche Schritte, um vertriebene Personen aus der Ukraine (nachfolgend: Vertriebene) zu unterstützen. So hat Österreich im Rahmen der neu geschaffenen EU-Solidaritätsplattform⁴ als erster EU-Mitgliedstaat Transfers von Vertriebenen aus der Republik Moldau, einem besonders belasteten Nachbarstaat der Ukraine, organisiert. Darüber hinaus nahm Österreich im Rahmen eines Projekts der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Vertriebene aus dem massiv belasteten Ukraine-Nachbarstaat Polen auf.⁵ Im Bereich des Aufenthalts erließ Österreich die Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO).⁶ Diese setzt den Durchführungsbeschluss,⁷ der die EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz⁸ aktivierte, in nationales Recht um. Die VertriebenenVO trat am 12. März 2022 in Kraft und gewährt bestimmten Personengruppen Schutz (§ 1 VertriebenenVO). Konkret umfasst sie:

- Ukrainische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Ukraine, die aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden;
- sonstige Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die bereits vor dem 24. Februar 2022 einen Schutzstatus in der Ukraine hatten und aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden; sowie
- ihre Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Partner:innen, minderjährige ledige Kinder und sonstige enge Verwandte der oben Genannten, die mit diesen vor der Vertreibung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und vollständig oder größtenteils von diesen abhängig waren).

Zudem fallen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch Staatsangehörige der Ukraine unter die VertriebenenVO, welche die Ukraine „nicht lange“ vor dem 24. Februar 2022 verlassen haben und ihren Wohnsitz in der Ukraine haben (VfGH, 2023).⁹ Aufgrund der VertriebenenVO kommt diesen Personengruppen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zu, das bei Vorliegen der Voraussetzungen ex lege entsteht (Filzwieser et al., 2016:§ 62 KI), sodass ein Bescheid für die Begründung des Aufenthaltsrechts nicht erforderlich ist (BMI, 2023e). Mit dem Tag des Inkrafttretens der VertriebenenVO wurde an den neu eingerichteten

4 Um die EU-Mitgliedstaaten bei der Intensivierung ihrer Anstrengungen zur Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine zu unterstützen, dient die EU-Solidaritätsplattform als operativer Dreh- und Angelpunkt für die Koordinierung auf EU-Ebene sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden ukrainischen Behörden und Ansprechstellen. Siehe dazu Europäische Kommission, 2022a.

5 Bis März 2024 wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in 20 Transfers aus der Republik Moldau 580 Vertriebene nach Österreich gebracht, womit Österreich im EU-Vergleich den zweiten Platz belegt. Aus Polen wurden im Rahmen eines IOM-Projektes mit Laufzeit von 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2023 178 Vertriebene aufgenommen (Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl) sowie Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 6. März 2024).

6 Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene, BGBl. II Nr. 92/2022.

7 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes. ABl. L 71, S. 1–6.

8 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten. ABl. L 212, S. 12–23.

9 Klarheit darüber, welche Personen unter die VertriebenenVO fallen, hat für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auch im Hinblick auf die Dublin III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung). ABl. L 180, S. 108–136) besondere Relevanz. Aufgrund Art. 12 und Art. 19 Dublin III-Verordnung geht das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nämlich davon aus, dass Österreich für die Prüfung eines allenfalls in einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sofern die Person unter die VertriebenenVO fällt und daher in Österreich vorübergehend aufenthaltsberechtigt ist (Interview mit Thomas Fauland, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. August 2023).

Erfassungsstellen in allen neun Landespolizeidirektionen mit der Erfassung der Vertriebenen begonnen (BMI, 2022b). Jene Personen, die erfasst werden und unter die Zielgruppe der VertriebenenVO fallen, erhalten zur Dokumentation des vorübergehenden Aufenthaltsrechts den „Ausweis für Vertriebene“ (BMI, 2022d).

Das vorübergehende Aufenthaltsrecht in Österreich erlischt ex lege (BMI, 2023e), wenn „das Bundesgebiet nicht bloß kurzfristig“ verlassen wird (§ 4 Abs. 3 VertriebenenVO).¹⁰ Nach aktueller Auffassung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl sind Auslandsaufenthalte nur dann als „kurzfristig“ im Sinne der VertriebenenVO zu qualifizieren, wenn sie maximal 90 Tage innerhalb von 180 Tagen dauern. Letztlich unterliegt diese Interpretation der VertriebenenVO aber der Überprüfung durch die Höchstgerichte, sodass derzeit noch keine von der Rechtsprechung der Höchstgerichte getragene Verwaltungspraxis besteht.¹¹ Anders als bei international Schutzberechtigten, deren Reisen in den Herkunftsstaat zu einer Aberkennung des Schutzstatus führen können,¹² haben Auslandsreisen von Vertriebenen auch in die Ukraine keine Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht der Vertriebenen in Österreich, sofern es sich um „bloß kurzfristige“ Reisen handelt.¹³ Auf der praktischen Ebene stellt die Einschätzung darüber, ob eine Person Österreich „bloß kurzfristig“ verlassen hat oder dauerhaft ausgereist ist, für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine große Herausforderung dar.¹⁴ In Österreich werden die Grenzübertritte der Vertriebenen ebenso wie jene der international schutzberechtigten Personen bestmöglich überwacht (Stiller, 2018:35), zumal Leistungen – insbesondere in der Grundversorgung – vom Wohnsitz in Österreich abhängen. Allerdings sind Grenzübertritte nur schwer nachzuvollziehen, sofern das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl keine Informationen über sie erhält.¹⁵ Derartige Informationen werden teilweise von den betroffenen Personen selbst an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl herangetragen, teilweise geben Quartiergeber:innen im Rahmen der Grundversorgung entsprechende Informationen weiter. Außerdem gibt es Schwerpunktaktionen in Grundversorgungsquartieren, die das Bundesministerium für Inneres durchführt, wodurch die Anwesenheit, aber auch die Hilfsbedürftigkeit von Personen in der Grundversorgung überprüft werden soll. Neben Abgleichen mit Daten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) hat sich für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bei der Nachverfolgung von dauerhaften Ausreisen in andere EU-Mitgliedstaaten auch die *Temporary Protection Registration Platform*¹⁶ bewährt, da diese Plattform Hinweise auf die Verlegung des Lebensmittelpunkts von Vertriebenen geben kann, etwa wenn sich die betroffene Person kurze Zeit vor oder nach der Ausreise in einem anderen EU-Mitgliedstaat registriert hat.¹⁷ Dauerhafte Ausreisen in Drittstaaten sind für die österreichischen Behörden hingegen schwerer nachzuvollziehen, zumal klassische Ermittlungsmethoden – etwa Verbindungsbeamt:innen in den Zielländern oder Polizeikooperationszentren – in der Regel nicht flächendeckend eingesetzt werden, da vielfach auch der Drittstaat, in den die dauerhafte Ausreise erfolgte, nicht bekannt ist.¹⁸

¹⁰ Bei der Wiedereinreise nach Österreich entsteht das Aufenthaltsrecht erneut ex lege.

¹¹ Interview mit Thomas Fauland, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. August 2023.

¹² Für Details siehe Stiller, 2018.

¹³ Hinzuweisen ist aber darauf, dass das Verlassen des österreichischen Bundesgebietes zur Beendigung der Grundversorgungsleistungen (siehe [Kapitel 3](#)) sowie des Bezugs von Sozialleistungen (siehe [Kapitel 7](#)) führen kann.

¹⁴ Interview mit Thomas Fauland, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. August 2023.

¹⁵ Ebd.

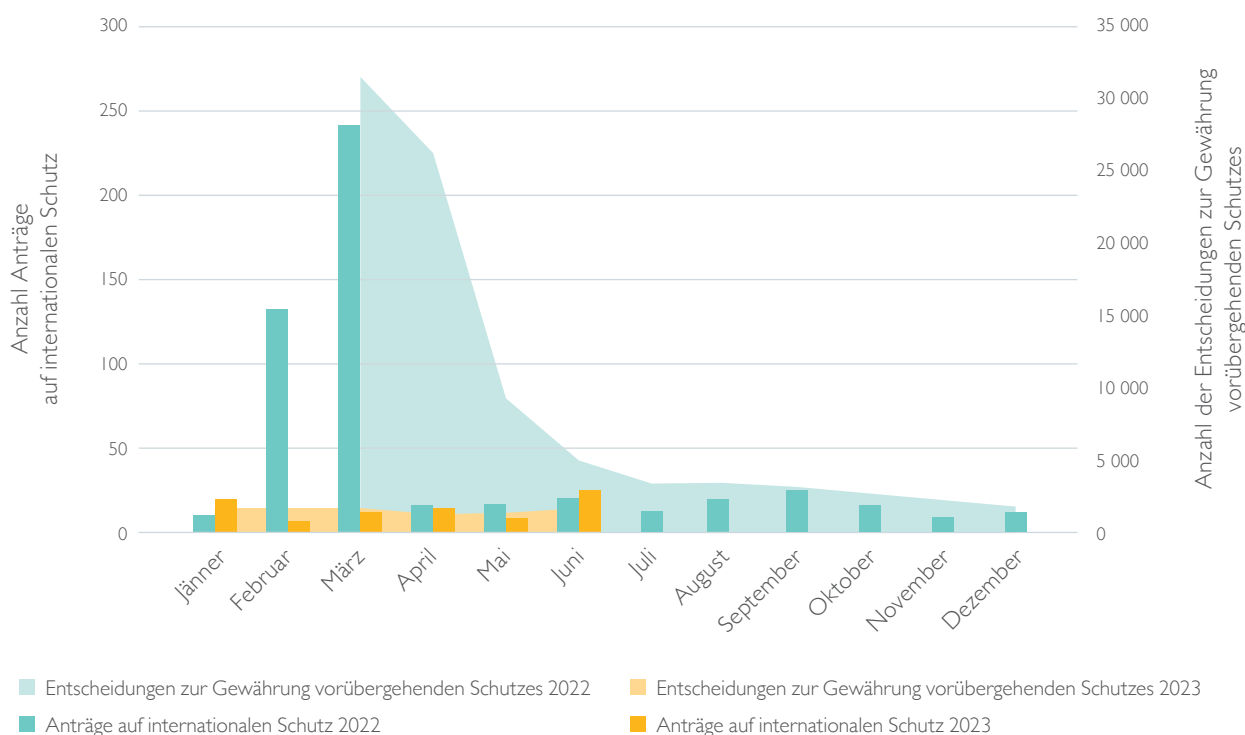
¹⁶ Plattform der EU-Kommission für den Informationsaustausch über Personen, denen vorübergehender Schutz oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird. Die Plattform ermöglicht den Informationsaustausch über registrierte Personen zwischen den EU-Mitgliedstaaten in Echtzeit, sodass Vertriebene in allen Mitgliedstaaten effektiv von ihren Rechten profitieren und Fälle von Doppel- oder Mehrfachregistrierungen sowie möglicher Missbrauch vermieden werden können. Siehe dazu Europäische Kommission, 2022b.

¹⁷ Interview mit Thomas Fauland, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. August 2023.

¹⁸ Ebd.

Stellt eine Person, der aufgrund der VertriebenenVO ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zukommt, einen Antrag auf internationalen Schutz, wird dieser aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Fristenhemmung (§ 22 Abs. 8 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005)¹⁹ für die Dauer des Aufenthaltsrechtes als Vertriebene nicht bearbeitet (BMI, o.J.). Allerdings steht die eingetretene Hemmung einer rechtlichen Entscheidung nicht entgegen, sodass trotz Fristenhemmung eine Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergehen kann,²⁰ da der internationale Schutzstatus und das vorübergehende Aufenthaltsrecht einander nicht ausschließen.²¹ Anträge von Vertriebenen aus der Ukraine auf internationalen Schutz waren, wie Abbildung I zu entnehmen ist, zuletzt eher die Ausnahme. Lediglich zu Beginn des Krieges in der Ukraine gab es vermehrt Anträge auf internationalen Schutz in Österreich. Das lässt sich damit erklären, dass seitens der Vertriebenen zunächst der Antrag auf internationalen Schutz als Voraussetzung für den Verbleib in Österreich gesehen wurde,²² zumal auch der Durchführungsbeschluss, der die EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz aktivierte, erst am 4. März 2022 gefasst wurde und die VertriebenenVO in Österreich erst am 12. März 2022 in Kraft trat.

Abbildung I: Anzahl der in Österreich von ukrainischen Staatsangehörigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz und Anzahl der Entscheidungen zur Gewährung vorübergehenden Schutzes (Jänner beziehungsweise März 2022–Juni 2023)



Anmerkung: Daten zu den Anträgen auf internationalen Schutz im Jahr 2023 abgefragt am 16. August 2023; nur ukrainische Staatsangehörige.
Quellen: BMI, 2023a, 2023f; Eurostat, o.J.b.

¹⁹ Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 221/2022.

²⁰ Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verwies in diesem Zusammenhang etwa auf Fälle des Familienverfahrens (§ 34 AsylG 2005), wonach alle Familienangehörigen denselben Schutz erhalten (Interview mit Thomas Fauland, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. August 2023).

²¹ Interview mit Thomas Fauland, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. August 2023.

²² Ebd.

Am 30. Jänner 2023 wurde die VertriebenenVO geändert²³ und das Aufenthaltsrecht für Vertriebene bis 4. März 2024 verlängert.²⁴ Bis Jänner 2023 waren in Österreich über 90.000 Vertriebene registriert worden, deren Ausweise verlängert werden mussten. Sofern möglich setzte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf die automatische Verlängerung und den automatischen postalischen Versand (BMI, 2022g). Dazu mussten bestimmte Kriterien erfüllt sein, unter anderem musste ein gültiges Aufenthaltsrecht für Vertriebene bestehen, ein gültiger Ausweis vorhanden sein, eine aufrechte Meldung im ZMR vorliegen sowie keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet worden sein.²⁵

Ein Umstieg vom vorübergehenden Aufenthaltsrecht auf einen regulären Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)²⁶ ist in Österreich derzeit nicht möglich, sondern potenziell erst dann, wenn der vorübergehende Schutzstatus wegfällt.²⁷ Die VertriebenenVO wurde auf Basis des § 62 AsylG 2005 erlassen. Das damit verbundene vorübergehende Aufenthaltsrecht stellt nach Auffassung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen dar,²⁸ somit also einen Titel, der im AsylG 2005 geregelt ist. Daher ist nach der aktuellen Rechtslage eine Überleitung ins NAG nicht möglich. Jedoch wurde in Fachkreisen die Auffassung vertreten, dass ein Aufenthaltsrecht nach der VertriebenenVO einem Aufenthaltsrecht nach dem NAG nicht im Wege steht.²⁹ Zudem forderte die Diakonie Österreich ein „Ukrainer:innen-Gesetz“,³⁰ das Vertriebenen langfristige Bleibe- und Integrationsmöglichkeiten eröffnet (Diakonie Österreich, 2023). Auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) empfahl bereits im November 2022, Überlegungen zu Kriterien für längerfristige Aufenthaltsberechtigungen anzustellen und zeitnah dafür notwendige gesetzliche Grundlagen vorzubereiten beziehungsweise zu beschließen (UNHCR, 2022).

23 Die Änderung der VertriebenenVO wurde am 30. Jänner 2023 in BGBl. II Nr. 27/2023 kundgemacht.

24 Im Juli 2023 gab die Europäische Kommission bei einem informellen Treffen der Justiz- und Innenminister:innen bekannt, dass sie im September 2023 einen Beschluss zur nochmaligen Verlängerung des Aufenthaltsrechts der Vertriebenen bis März 2025 vorlegen wird (BMI, 2023e). Im Oktober 2023 wurde das Aufenthaltsrecht bis 4. März 2025 verlängert (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes. ABl. L, 2023/2409).

25 Interview mit Thomas Fauland, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. August 2023.

26 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 221/2022.

27 Interview mit Bianca Prugger und Barbara Oueslati, Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl), 10. August 2023.

28 Interview mit Thomas Fauland, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. August 2023.

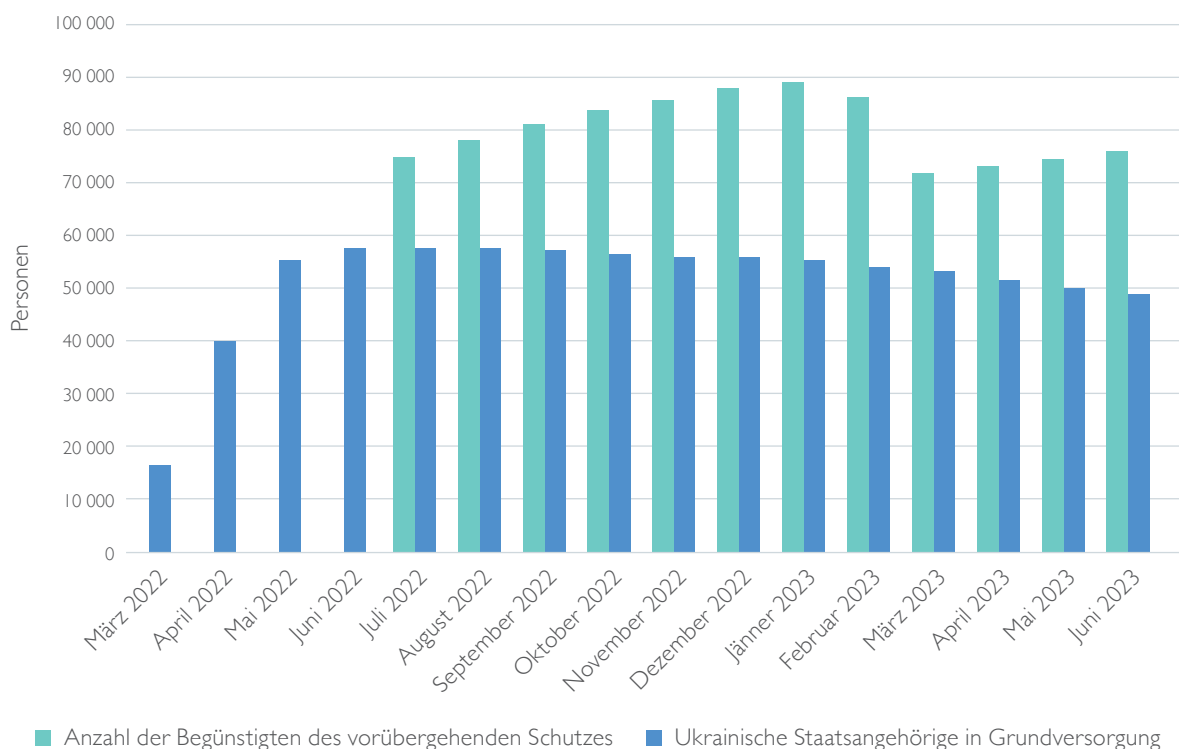
29 Siehe dazu Niederhammer, 2023.

30 In diesem Zusammenhang wurde an das Bundesgesetz, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird, BGBl. I Nr. 85/1998, aus dem Jahr 1998 erinnert. Hintergrund war, dass aufgrund der damaligen österreichischen Maßnahmen eine große Zahl kriegsvertriebener Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, die 1992 und danach in Österreich vorübergehend aufgenommen worden waren, Beschäftigung und Existenzsicherung gefunden hatten. Es wurde daher aus sozial- und integrationspolitischen Gründen für nicht sinnvoll erachtet, den Aufenthalt dieser Fremden zu beenden, die zuvor ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht hatten und sich in Österreich integrieren konnten. Für diesen Personenkreis sollte daher die Möglichkeit des weiteren Verbleibs in Österreich dadurch sichergestellt werden, dass sie in das Regime der Aufenthaltstitel des Fremdenengesetzes 1997 überführt wurden. Siehe dazu Parlament Österreich, 1997.

3 UNTERBRINGUNG UND VERSORGUNG VERTRIEBENER

Die Anzahl der Begünstigten des vorübergehenden Schutzes in Österreich stieg bis Jänner 2023 kontinuierlich an, nahm danach etwas ab und stieg zuletzt wieder an, sodass im Juni 2023 75.775 Begünstigte des vorübergehenden Schutzes in Österreich waren (Abbildung 2). Vertriebene im Sinne der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO) fallen in Österreich unter die Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (Art. 2 Abs. 1 Z 3),³¹ sodass sie bei gegebener Hilfsbedürftigkeit im Rahmen der Grundversorgung Zugang zu den jeweils zustehenden Leistungen haben. Obwohl viele der Vertriebenen, die nach Österreich kommen, in der Ukraine dem Mittelstand angehörten und durchaus über gewisse ökonomische Mittel verfügen (oder vor dem Krieg verfügten), sind sie kriegsbedingt in Österreich häufig – insbesondere in der Anfangszeit – auf die Grundversorgung angewiesen (Expertenrat für Integration, 2022b). Allerdings zeigen die statistischen Daten, dass die Anzahl der Ukrainer:innen in Grundversorgung seit September 2022 leicht, aber kontinuierlich gesunken ist. Hervorzuheben ist, dass zwischen September 2022 und Juni 2023 die Gesamtzahl der Vertriebenen um sechs Prozent zurückging, wohingegen im selben Zeitraum die Zahl der Ukrainer:innen in Grundversorgung um 15 Prozent sank.

Abbildung 2: Anzahl der Begünstigten des vorübergehenden Schutzes in Österreich und der ukrainischen Staatsangehörigen in Grundversorgung (März beziehungsweise Juli 2022–Juni 2023)



Anmerkungen: Die Anzahl der Begünstigten des vorübergehenden Schutzes ist für den Zeitraum März bis Juni 2022 nicht verfügbar. Daten abgefragt am 31. August 2023; nur Extra-EU27 Staatsangehörige beziehungsweise ukrainische Staatsangehörige.

Quellen: Eurostat, o.J.a; ÖIF, o.J.b.

31 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004.

Kritik an der Heranziehung des Grundversorgungssystems für Vertriebene wurde bereits im Mai und Juni 2022 unter anderem vom Diakonie Flüchtlingsdienst geübt, da es für die Betroffenen den Weg in die finanzielle Unabhängigkeit erschweren würde (siehe dazu unten, [Punkt 6](#)) und Grundversorgungsplätze nicht beliebig erweiterbar seien (Diakonie Flüchtlingsdienst, 2022). Im November 2022 veröffentlichte der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) einen Katalog an „Empfehlungen zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Österreich“ und wies unter anderem darauf hin, dass die Grundversorgung nicht für einen längerfristigen Verbleib von hilfsbedürftigen Menschen konzipiert sei (UNHCR, 2022).

Im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterstützung Vertriebener stellte insbesondere die Unterbringung eine Herausforderung dar. In Österreich wurde in diesem Zusammenhang verstärkt auf die zivilgesellschaftliche Unterstützung gesetzt. Ende Februar 2022 wurde mit der Einrichtung der sogenannten „Plattform für Nachbarschaftsquartiere“ durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH) eine zentrale Anlaufstelle für Quartierangebote der Zivilbevölkerung geschaffen. Personen, die über eine leerstehende Immobilie verfügen und diese kurzfristig für Vertriebene zur Verfügung stellen wollen, können ihre Immobilie über diese Plattform anbieten (BBU GmbH, 2022; BMI, 2022e). Mit der Plattform für Nachbarschaftsquartiere sollte gewährleistet werden, dass alle Vertriebenen auch kurzfristig eine Unterkunft bekamen (BBU GmbH, 2022). Vor dem Hintergrund, dass die BBU GmbH alleine im März 2022 9.429 derartiger Wohnraumspenden erhielt (*Tiroler Tageszeitung*, 2023), wünscht sich die Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung (Stabsstelle) ein klares Zeichen der Wertschätzung durch die Bundesregierung, um dieses hohe Maß an zivilgesellschaftlicher Unterstützung bei der Unterbringung Vertriebener zu würdigen.³² Wenngleich die BBU GmbH zwar weiterhin derartige Wohnraumspenden erhält, lag die Zahl der monatlich angebotenen Quartiere zuletzt im einstelligen Bereich (BMI, 2023b), sodass erst am 17. Februar 2023 das 10.000. Nachbarschaftsquartier registriert wurde (BBU GmbH, o.J.a). Ein Grund für die zuletzt nachlassenden Wohnraumangebote scheint die Überforderung der Quartiergeber:innen zu sein.³³ Diese Überforderung kann etwa in finanzieller Hinsicht bestehen, da die Zurverfügungstellung von Wohnraum als Wohnraumspende nicht finanziell abgegolten wird (BBU GmbH, o.J.c). Das kann insbesondere im Hinblick auf die hohe Inflation und die gestiegenen Energiekosten in Österreich erhebliche Auswirkungen haben. Aber auch Quartiergeber:innen, die ihren Wohnraum an Vertriebene vermieten, können von der Teuerung betroffen sein. Sie stellen ihre Räumlichkeiten teilweise gratis oder zu geringen Preisen – Stichwort: Mietzuschuss im Rahmen der Grundversorgung – zur Verfügung, aufgrund der hohen Inflation und Energiekosten entstehen ihnen aber zusätzliche Kosten (Dulle, 2023). Mit einem Teuerungsausgleich wurde daher versucht, diesen Kosten entgegenzuwirken. Demnach ersetzt der Bund den Bundesländern jene Kosten, die ihnen im Rahmen eines Teuerungsausgleichs an private Quartiergeber:innen entstehen (§ 1 Abs. 1 Bundesgesetz über einen befristeten Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung).³⁴ Der beschlossene Teuerungsausgleich sieht für den Zeitraum von 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 bei individueller Unterbringung pro Unterkunft und Monat höchstens 50 EUR (Einzelperson) beziehungsweise 100 EUR

32 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

33 Ebd.

34 Bundesgesetz über einen befristeten Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung, BGBl. I Nr. 28/2023.

(ab zwei Personen) vor (§ 1 Abs. 2 ebd.).³⁵ Obwohl der Teuerungsausgleich bereits seit März 2023 beschlossen ist, brauchen einige Bundesländer noch, bis mit der Auszahlung tatsächlich begonnen werden kann.³⁶ Kritisiert wurde der Teuerungsausgleich neben der verzögerten Auszahlung auch deswegen, weil die finanziellen Ausgleichsleistungen auf den oben genannten Zeitraum beschränkt sind (*Tiroler Tageszeitung*, 2023).

Das nachlassende Angebot an privatem Wohnraum scheint seit Juli 2022 – wie Tabelle 1 zu entnehmen ist – zur verstärkten Nachfrage der Vertriebenen nach Unterbringung in organisierten Unterkünften beigetragen zu haben. Es zeigt sich daher ein anderes Bild als zu Beginn der Aufnahme der Vertriebenen in Österreich, als nur relativ wenige Menschen in organisierten Unterkünften oder in Notunterkünften untergebracht waren (Rosenberger und Lazareva, 2022:17).

Tabelle 1: Ukrainische Staatsangehörige in Grundversorgung nach Unterbringungsart, jeweils zum Stichtag

	Stichtag		
	1. Juli 2022	31. Dezember 2022	1. Juli 2023
Individuelle Unterkunft	45 060	39 967	33 061
Organisierte Unterkunft	12 442	15 832	15 525
Insgesamt	57 502	55 799	48 586
Prozentsatz organisiert Untergebrachter	21,63%	28,37%	31,95%

Quellen: BMI, 2022c, 2023c, 2023d.

Aus Sicht der Stabsstelle bleibt die Bereitstellung leistbaren Wohnraums eine Herausforderung, zumal die Finanzierung privaten Wohnraums im Rahmen der Grundversorgung mit den bestehenden Höchstsätzen nicht möglich ist.³⁷

35 Zudem sieht das Gesetz für den Bereich der organisierten Unterbringung pro Person und Tag höchstens 2 EUR beziehungsweise bei unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) höchstens 4 EUR vor (§ 1 Abs. 3 und 4 Bundesgesetz über einen befristeten Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung).

36 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

37 Ebd.

4 INTEGRATION UND SPRACHERWERB

In dem Bestreben, die in Österreich lebenden Vertriebenen bestmöglich zu integrieren, wurden verschiedene Integrationsmaßnahmen ergriffen. Dabei wurde auf bereits bestehende und bewährte Integrationsstrukturen zurückgegriffen, die an die neue Zielgruppe angepasst und entsprechend ausgebaut wurden. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei darauf gerichtet, dass der überwiegende Teil der Schutzsuchenden Frauen und Kinder sind (Expertenrat für Integration, 2022a, 2022b). Ebenso wurde dem Umstand des erwarteten durchschnittlich höheren (Aus-)Bildungsniveaus der Vertriebenen Rechnung getragen (Expertenrat für Integration, 2022b). Die Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), einem Fonds der Republik Österreich sowie operativem Partner des Integrationsressorts, bedarfsorientiert adaptiert und ausgebaut, sodass der ÖIF seit März 2022 zahlreiche Beratungs- und Informationsangebote für Vertriebene aus der Ukraine anbietet (BKA, 2022a; ÖIF, 2022a). Diese umfassen unter anderem:

- Beratungen rund um die Themen Integration, Deutschkurse, Arbeitsmarkt und Schule im Rahmen der neu in allen Bundesländern errichteten zentralen Servicestellen („Mobile Service Points“) um möglichst viele Amts- und Behördenwege an einem Tag und an einem Ort erledigen zu können (BKA, 2022b);³⁸
- Beantwortung von Fragen zum Aufenthaltsstatus, zu Möglichkeiten des Deutschlernens sowie zum Einstieg in den Arbeitsmarkt durch Jurist:innen und Community-Beauftragte;
- Beantwortung von Fragen zur Versorgung, Orientierung sowie zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten zum Leben, Wohnen und Arbeiten in Österreich durch ukrainischsprachige Mitarbeiter:innen an der eigens eingerichteten ÖIF-Hotline sowie Weiterverweisung je nach Fragestellung auf bestehende Förderangebote und zuständige Stellen;
- Insbesondere für Frauen: Angebote des ÖIF-Frauzentrums zu Themen wie Bildungschancen und Arbeitsmarkt, Gesundheit, Selbstbestimmung und Gewaltschutz;³⁹
- Veranstaltungen (wie etwa „Karriereplattformen“), die Vertriebene und nach Personal suchende Unternehmen direkt vernetzen.⁴⁰

Seit Mitte März 2022 bietet der ÖIF zudem kostenlose Deutschkurse für Vertriebene aus der Ukraine an. Die Kurse werden an mehr als 80 Kursstandorten, bei Bedarf mit begleitender Kinderbeaufsichtigung, angeboten (ÖIF, o.J.a). Ergänzend bietet der ÖIF kostenlose Online-Deutschkurse an, damit Teilnehmer:innen ihre Deutschkenntnisse ortsunabhängig und selbstständig verbessern können (ebd.). Gemeinsam mit ukrainischen Universitäten und Sprachlernzentren wurden neue Online-Kurse für Vertriebene aus der Ukraine geschaffen. Anknüpfend an den Kursbesuch hatten alle Teilnehmer:innen die Möglichkeit, die Kurse mit staatlich anerkannten österreichischen Integrationsprüfungen abzuschließen (ÖIF, 2022b). Mit dem Ziel, die bereits seit Ausbruch des Krieges angebotenen Integrationsmaßnahmen in einen gesetzlichen Rahmen zu gießen und durch entsprechende gesetzliche Regelungen Rechtssicherheit für Vertriebene zu schaffen (Parlament

38 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/1 (Grundsatzangelegenheiten Integration), 31. Mai 2023.

39 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 6. März 2024.

40 Ebd.

Österreich, 2022), trat am 11. Juni 2022 eine Änderung⁴¹ des Integrationsgesetzes (IntG)⁴² in Kraft, mit der die Zielgruppe des IntG auf Vertriebene mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Österreich erweitert wurde. Aufgrund dieser Änderung hat die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, gemäß § 4 Abs. 1 IntG Deutschkurse auch für Vertriebene ab dem Alter von 15 Jahren zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, Vertriebenen Integrationsförderung, wie zum Beispiel Werte- und Orientierungskurse, Kurse zur Aus- und Weiterbildung oder sonstige Leistungen des ÖIF, zu gewähren sowie Orientierungsgespräche mit vertriebenen Personen zu führen.⁴³

41 Änderung des Integrationsgesetzes, des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes sowie des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 76/2022.

42 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

43 Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/I (Grundsatzangelegenheiten Integration), 31. Mai 2023.

5 MASSNAHMEN IM BILDUNGSBEREICH

Die österreichischen Maßnahmen für Vertriebene im Bildungsbereich umfassten sowohl den schulischen als auch den universitären Bereich. Wurden zu Beginn der Fluchtbewegungen nach Österreich die ankommenden schulpflichtigen Vertriebenen in den Regelklassen oder, ab acht ukrainischen Schüler:innen an einem Standort, in eigenen Deutschförderklassen unterrichtet (*Kurier*, 2022b), gab es zuletzt Bemühungen, sie in den regulären Klassen zu unterrichten. Die Wiener Bildungsdirektion plante für das Schuljahr 2023/2024, alle ukrainischen Schüler:innen in Regelklassen unterzubringen (*ORF.at*, 2023a). Manche Schulen unterrichteten ukrainische Schüler:innen bereits im Frühjahr 2023 in den Regelklassen und boten zusätzliche Deutschförderung an. Durch den Umgang mit deutschsprachigen Schüler:innen zeichnete sich ein schnellerer Spracherwerb der ukrainischen Schüler:innen ab (Tomaselli, 2023).

Ein Problem, das auch im ersten Halbjahr 2023 wieder aktuell wurde und nicht nur, aber auch, ukrainische Schüler:innen betraf, war ihre Einstufung als „außerordentliche“ Schüler:innen. Generell gilt, dass Schüler:innen, die nicht über ausreichende Kenntnis der deutschen Unterrichtssprache verfügen,⁴⁴ als „außerordentliche“ Schüler:innen eingeschrieben werden (§ 4 Abs. 2 lit. a Schulunterrichtsgesetz).⁴⁵ Für diese ist eine Benotung nur eingeschränkt möglich und ein Wechsel in die nächsthöhere Schulstufe oder in die nächsthöhere Schulform somit ausgeschlossen (§ 25 Schulunterrichtsgesetz), sodass die bereits zuvor absolvierte Schulstufe zu wiederholen ist (*Der Standard*, 2023). Um Schüler:innen den Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe beziehungsweise Schulform zu ermöglichen, wurde im Juni 2023, knapp vor Schulschluss, die bisherige Praxis kurzfristig geändert. So erhielten beispielsweise jene Schüler:innen, welche die Überprüfung ihrer Deutschkenntnisse zwar noch nicht positiv absolviert, aber die 4. Schulstufe schon zum zweiten Mal besucht hatten, die Möglichkeit, in die nächste Schulform aufsteigen zu können (Horaczek, 2023). Dieses Vorgehen stellt zwar keine dauerhafte Lösung dar, allerdings wird die geschaffene Aufstiegsmöglichkeit vonseiten der Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung als Erfolg beurteilt. Für die Zukunft wurde jedoch angeregt, weitergehende Bildungs- und Integrationskonzepte auch mit einem stärkeren Fokus auf die Primärsprache zu entwickeln.⁴⁶

Ukrainische Studierende, die von rascher und unbürokratischer finanzieller Hilfe profitieren sollten, wurden durch die Novelle⁴⁷ der Studienbeitragsverordnung⁴⁸ vom 10. März 2022 von der Studienbeitragspflicht im Sommersemester 2022 befreit. Die zuvor bestehende Regelung hatte vorgesehen, dass ukrainische Staatsangehörige – so wie auch andere Drittstaatsangehörige – grundsätzlich einen Studienbeitrag in Höhe von 726,72 EUR pro Semester zu bezahlen hatten. Seither wurden ukrainische Studierende durch mehrere Novellen vom Studienbeitrag bis inklusive Wintersemester 2023/24 befreit.⁴⁹ Zudem unterstützte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) ukrainische Studierende und Wissenschaftler:innen mit Sonderstipendien, sodass Mitte April 2022 500 Stipendien in Höhe von 715 EUR pro Person und Monat zur Verfügung standen (BMBWF, 2022).

44 Das Sprachniveau wird durch das „Messinstrument zur Kompetenzanalyse Deutsch“ („MIKA-D“) ermittelt. Vgl. BMBWF, o.J.

45 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023.

46 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

47 Änderung der Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 89/2022.

48 Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 218/2019 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 304/2022.

49 Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 218/2019 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 187/2023.

6 ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Im Hinblick auf die hohe Qualifizierung vieler Vertriebener war beabsichtigt, ihnen so schnell wie möglich einen Arbeitsmarktzugang in Österreich zu gewähren (Kurier, 2022a). Aufgrund des von der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien identifizierten „gemeinsamen europäischen Werteverständnisses“ lag der Fokus bei der Integration der Vertriebenen nicht auf der Wertevermittlung, sondern auf der Arbeitsvermittlung (Heute, 2022). Dabei setzte Österreich ab März 2022 zunächst auf ein vereinfachtes Verfahren, wonach Arbeitgeber:innen für Vertriebene bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG)⁵⁰ eine Beschäftigungsbewilligung ohne Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung⁵¹ erteilt werden konnte (WKÖ, o.J.). Im April 2023 wurde der Zugang von Vertriebenen zum österreichischen Arbeitsmarkt dann grundlegend geändert und vereinfacht. Mit dem Ziel, „alle arbeitsmarktbehördlichen Hürden“ (Parlament Österreich, 2023) abzubauen, wurden das AuslBG adaptiert und Personen, denen der Vertriebenen-Status zukommt, von seiner Anwendung ausgenommen. Dadurch entfällt für diese Personengruppe die bisherige Notwendigkeit einer Beschäftigungsbewilligung und die genannten Personen können jede beliebige Beschäftigung ohne Bewilligung aufnehmen (ebd.). Der Wegfall der Notwendigkeit einer Beschäftigungsbewilligung scheint die Arbeitsaufnahme begünstigt zu haben – zumindest zeigen die statistischen Daten einen deutlichen Anstieg der als arbeitssuchend gemeldeten ukrainischen Staatsangehörigen von 531 Personen im März 2023 auf 1.793 Personen im April 2023 (BMAW, o.J.). Im Vergleich zum April 2023 (17.472) stieg im Mai 2023 (19.167) und Juni 2023 (20.547) zudem die Zahl der am österreichischen Arbeitsmarkt (unselbständig oder geringfügig) beschäftigten ukrainischen Staatsangehörigen an (BMAW, o.J.).

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer möglichst raschen Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen (Expertenrat für Integration, 2022b) trat am 10. Juni 2022 eine Änderung⁵² des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes⁵³ in Kraft. Neben Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten wurden auch Vertriebene vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst und die besonderen Verfahrensbestimmungen zur Anerkennung oder Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen auch auf Vertriebene ausgeweitet.⁵⁴

Dennoch scheint das Arbeitskräftepotenzial der ukrainischen Staatsangehörigen in Österreich aber nicht ausgeschöpft zu sein, wie auch Abbildung 3 zeigt. Im Jänner 2023, knapp ein Jahr nach Beginn des Krieges, war eine deutlich höhere Zahl an ukrainischen Staatsangehörigen im erwerbsfähigen Alter in Österreich aufhältig als noch ein Jahr zuvor; allerdings standen lediglich 25 Prozent in Beschäftigung, im Vergleich zu 50 Prozent im Jänner 2022. Zudem war nur ein Prozent als arbeitssuchend beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkt.

50 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2023.

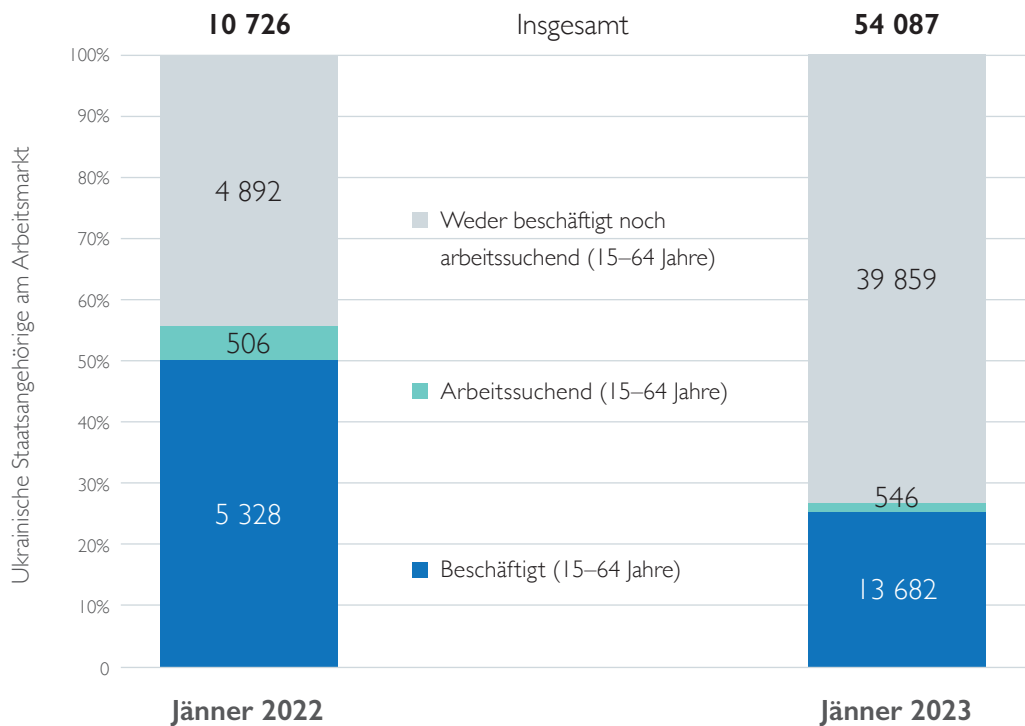
51 Für Details siehe Ebner, 2023.

52 Änderung des Integrationsgesetzes, des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes sowie des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 76/2022.

53 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

54 Können aufgrund der Fluchtsituation die für die Anerkennung und Bewertung der ausländischen Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen sowie für das Verfahren zur Berufsberechtigung erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind ihre Qualifikationen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu ermitteln und in Form des entsprechenden Abschlusses für das jeweilige Verfahren zu erledigen. Geeignet erscheinende Verfahren können etwa praktische oder theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Auswahl des Verfahrens liegt im Ermessen der zuständigen Behörde (Schriftlicher Beitrag: Bundeskanzleramt, Abteilung II/2 (Integrationskoordination), 6. März 2024).

Abbildung 3: Beschäftigte und arbeitssuchende ukrainische Staatsangehörige am österreichischen Arbeitsmarkt



Anmerkung: Die Kategorie „Beschäftigt (15–64 Jahre)“ umfasst unselbständig und geringfügig Beschäftigte am Monatsende-Stichtag.
 Quellen: BMAW, o.J.; Statistik Austria, o.J.

Nach Einschätzung der Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung hängt die geringe Beschäftigungsquote auch mit der Unsicherheit darüber zusammen, ob und welche Auswirkungen die Vormerkung beim AMS auf die Grundversorgungsleistungen haben könnte.⁵⁵ Expert:innen vermuten zudem, dass für den Eintritt in den Arbeitsmarkt die Zuverdienstgrenze hinderlich ist,⁵⁶ die beim Bezug von Grundversorgungsleistungen zu beachten ist. Aufgrund der Beschäftigungsmöglichkeit von Vertriebenen und des damit verbundenen Einkommens thematisierte der Bundesminister für Inneres bereits bei der Landesflüchtlingsreferent:innenkonferenz am 29. März 2022 die Erhöhung der Zuverdienstgrenze für Vertriebene (BMI, 2022a). Im Oktober 2022 wurde die Zuverdienstgrenze angehoben und dieser erhöhte Betrag kommt in den meisten Bundesländern zur Anwendung (ORF.at, 2023b). Bei Überschreiten der neuen Grenze erfolgt bis zum Erreichen jenes Einkommens, durch welches die grundsätzliche Grundversorgungsleistung durch das Ausmaß der Anrechnung gänzlich aufgebraucht wird, eine stete Reduzierung der Grundversorgungsleistungen um 65 Prozent des überschreitenden Einkommens.⁵⁷

⁵⁵ Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9 (Grundversorgung), 6. März 2024.

7 ZUGANG ZU SOZIALLEISTUNGEN

Mit Blick auf die geringe Beschäftigungsquote (siehe [Punkt 6](#)) scheint die bereits im Jahr 2022 formulierte Forderung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und Diakonie, den Vertriebenen Zugang zur Sozialhilfe zu gewähren (Diakonie Flüchtlingsdienst, 2022; UNHCR, 2022), wieder an Aktualität zu gewinnen. Neben den finanziellen Vorteilen für die Vertriebenen wurden vor allem die Vorteile für die Arbeitsmarktintegration als Argument für den Zugang zur Sozialhilfe ins Treffen geführt. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde dazu ausgeführt, dass eine Ausnahme aus der Grundversorgung aufgrund zwingender EU-Vorgaben nur zulässig wäre, wenn die betroffenen Personen gemäß der sozialhilferechtlichen Bestimmungen der Bundesländer zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe berechtigt sind und diese landesgesetzlichen Bestimmungen den Vorgaben der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz entsprechende Leistungen vorsehen. Die Überführung der Vertriebenen von der Grundversorgung in die Sozialhilfe würde voraussetzen, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz⁵⁸ und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder adaptiert werden.⁵⁹ Somit ist ein Wechsel für Vertriebene aus der Grundversorgung in die Sozialhilfe beziehungsweise Mindestsicherung⁶⁰ nach wie vor nicht möglich, obwohl dies auch aus Sicht der Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung (Stabsstelle) zu begrüßen wäre.⁶¹

Im Bereich der Sozialleistungen für Vertriebene wurden ebenso Maßnahmen ergriffen und insbesondere die Gesundheitsversorgung Vertriebener ist in Österreich – sowohl bei Gewährung der Grundversorgung als auch davon losgelöst⁶² – sichergestellt und funktioniert nach Einschätzung der Stabsstelle im Wesentlichen gut. Allerdings besteht die Herausforderung, dass nicht allen Akteur:innen im Gesundheitsbereich bewusst ist, dass Vertriebene alleine durch den Nachweis ihrer ukrainischen Staatsangehörigkeit – etwa mit ihrem Reisepass – Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung beziehen können, solange sie noch nicht über eine Versicherungsnummer beziehungsweise einen e-card-Ersatzbeleg verfügen (Österreichische Gesundheitskasse, o.J.). Die konsequente Ausgabe der e-card an Personen in Grundversorgung wäre daher eine deutliche Erleichterung.⁶³

Das Pflegegeld ist für Vertriebene erst seit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 22. August 2023 zugänglich. Mit dieser Entscheidung wurde klargestellt, dass Vertriebene zu dem gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 Bundespflegegeldgesetz⁶⁴ erfassten Personenkreis zählen und daher bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen einen Anspruch auf Pflegegeld haben (OGH, 2023). Die Behindertenhilfe wird von den Bundesländern weiterhin nur auf Kulanzbasis gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht beziehungsweise nur unter

58 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2023.

59 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 2. November 2023.

60 Bis zur Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in den Bundesländern gelten noch die aktuellen Mindestsicherungsgesetze der einzelnen Bundesländer (siehe [oesterreich.gv.at](#), o.J.).

61 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

62 Siehe dazu Art. 6 Abs. 1 Z 5 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG sowie § 1 Z 1 Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG. in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 420/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 104/2022.

63 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

64 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2023.

bestimmten Voraussetzungen.⁶⁵ Der mangelnde Zugang zu diesen Sozialleistungen wurde insbesondere auch deswegen als Problem identifiziert, da nach Ansicht der Stabsstelle davon auszugehen ist, dass Vertriebene mit Behinderung oder Pflegebedarf langfristig in Österreich bleiben werden und daher einen Zugang zum Sozialsystem brauchen.⁶⁶

Auch im Bereich der Familienleistungen wurde Vertriebenen Zugang gewährt. Konkret wurde im Juli 2022 das Familienlastenausgleichsgesetz 1967⁶⁷ geändert, womit Vertriebene für ihre Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe erhielten, frühestens (rückwirkend) ab März 2022. Dieser Anspruch endet mit dem Tag der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts, spätestens jedoch im März 2024 (BKA, o.J.). Im Oktober 2022 wurde zudem eine Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes⁶⁸ kundgemacht, eine nachträgliche Beantragung ist für maximal 182 Tage in die Vergangenheit und bis maximal 3. März 2024 möglich (§ 4 Abs. 2 und § 50 Abs. 30 Kinderbetreuungsgeldgesetz).⁶⁹ Wird das Kinderbetreuungsgeld von Vertriebenen in Grundversorgung im Nachhinein beantragt, führt dieser Antrag bei positiver Entscheidung letztlich zu einem rückwirkenden Doppelbezug von Leistungen – der Grundversorgung aber auch des rückwirkend zugesprochenen Kinderbetreuungsgeldes. Das Kinderbetreuungsgeld wird wie ein Einkommen gewertet und ist deswegen auf die Grundversorgung anzurechnen (BBU GmbH, o.J.b). Daher kommt es in weiterer Folge zu einer Gegenrechnung, die zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Vertriebenen führen kann. Bis zur Begleichung des zurückgeforderten Betrages kann es zu einer Sperre der Grundversorgungsleistungen kommen. In diesem Zusammenhang wies die Stabsstelle auch darauf hin, dass die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Grundversorgung zu Beginn der Aufnahme der Vertriebenen in Österreich relativ nachsichtig gehandhabt wurden, um Vertriebenen entgegenzukommen. Das betraf etwa die Nichtanrechnung verwertbaren Vermögens wie eigene Kraftfahrzeuge oder ukrainische Pensionen auf Grundversorgungsleistungen. Nunmehr werden die gesetzlichen Vorgaben strenger umgesetzt und die Anrechnung auf die Grundversorgungsleistungen rückwirkend vorgenommen. Das führt zu mehr rückwirkenden Grundversorgungsreduzierungen beziehungsweise Leistungseinstellungen und etwa dazu, dass sich ukrainische Pensionist:innen, zum Teil unverschuldet, mit teilweise hohen Rückzahlungsforderungen konfrontiert sehen.⁷⁰ Neben den unvorhersehbaren Folgen für Betroffene sind die notwendigen Berechnungen und etwaige Rückforderungen auch mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.⁷¹

65 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023. In diesem Zusammenhang wurde Österreich vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in dem 2023 veröffentlichten Bericht empfohlen, unter anderem beeinträchtigten Personen mit Vertriebenenstatus den Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen zu gewähren. Siehe dazu Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 2023:14.

66 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

67 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022.

68 Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2022.

69 Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2023.

70 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

71 Ebd.

8 MASSNAHMEN IN BEZUG AUF VULNERABLE PERSONEN

Vulnerable Personen – beispielsweise Minderjährige, Schwangere, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder Personen, die etwa sexuelle Gewalt erlitten haben (EMN, 2018) – sind besonders schutzbedürftig. Hinsichtlich der Identifizierung dieser vulnerablen Personen wurde seitens der Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung die Einführung eines Clearingprozesses angeregt, in dessen Rahmen etwa medizinische Bedürfnisse abgeklärt werden könnten. Hingewiesen wurde darauf, dass etwa international Schutzsuchende in den Erstaufnahmestellen medizinischen Kontrolluntersuchungen unterzogen werden, um die notwendigen Behandlungen in die Wege zu leiten beziehungsweise Vulnerabilitäten zu erkennen. Trotz der Erstankunftszentren für Vertriebene ließ sich ein ähnliches Vorgehen bei Vertriebenen aber nicht umsetzen, weil der Großteil privat wohnt(e) und daher nicht lange genug in den Erstankunftszentren aufhältig war, um mit der Sozialberatung zu beginnen, die somit erst später erfolgte.⁷²

Unverändert gilt weiterhin, dass Vertriebene einem erhöhten Risiko von Menschenhandel beziehungsweise Ausbeutung ausgesetzt waren und sind (Chen, 2022; Hausbichler und Maan, 2022; Heilemann, 2023:20; Schocher, 2023). Die Ausbeutungsformen sind vielfältig: Minderjährige können von illegalen Adoptionen betroffen sein, Frauen und Kinder sind potenziell durch Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, durch Ausbeutung in der Bettelei oder durch sexuelle Ausbeutung betroffen.⁷³ Umgehend nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und der einsetzenden Fluchtbewegung starteten das Bundeskriminalamt und die Opferschutzeinrichtungen Aufklärungskampagnen an der Grenze und in Erstankunftszentren für ankommende Vertriebene. Zudem wurden die vom Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt und den Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF, MEN VIA und der Drehscheibe (MA II) durchgeführten „Asyl-Train II“-Schulungen um Workshops für das Personal aus den Registrierungs- und Versorgungsstellen für Ukrainer:innen erweitert.⁷⁴ Neben allgemeinen Maßnahmen, die bereits im Jahr 2022 begonnen und auch im Jahr 2023 weitergeführt wurden, setzten das Bundeskriminalamt und die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH) bis Dezember 2023 auf die Unterstützung einer bei der BBU GmbH angestellten und beim Verein Train of Hope – Flüchtlingshilfe tätigen Mediatorin. Diese Mediatorin bot Vertriebenen Beratung und Hilfestellung bei möglichen Fällen von Menschenhandel.⁷⁵

Die Herausforderungen, die in Österreich generell im Zusammenhang mit der Erkennung und Vorbeugung von Menschenhandel bestehen, gelten natürlich auch im Kontext der Vertriebenen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Erkennung von Betroffenen (GRETA, 2020; Stiller, 2021). Mit Blick auf die Vertriebenen kommt erschwerend hinzu, dass diese oftmals weniger Behördenkontakte haben als etwa Antragsteller:innen auf internationalen Schutz, sodass mögliche Menschenhandels- beziehungsweise Ausbeutungssituationen schwerer zu erkennen sind.⁷⁶

⁷² Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

⁷³ Schriftlicher Beitrag: Bundeskriminalamt, 8. August 2023.

⁷⁴ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 24. Jänner 2023.

⁷⁵ Schriftlicher Beitrag: Bundeskriminalamt, 8. August 2023.

⁷⁶ Ebd.

9 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Österreich hat im Zusammenhang mit Vertriebenen aus der Ukraine vielfältige Maßnahmen ergriffen, um sie umfassend zu unterstützen. Neben der Erlassung der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO), um betroffenen Personen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zu geben, nahm Österreich im Rahmen der EU-Solidaritätsplattform als erster EU-Mitgliedstaat Vertriebene aus der Republik Moldau auf. Darüber hinaus nahm Österreich im Rahmen eines Projekts der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Vertriebene aus Polen auf. Die Unterbringung und Versorgung der in Österreich registrierten Vertriebenen erfolgt im Rahmen der Grundversorgung, wobei in diesem Zusammenhang die zivilgesellschaftliche Unterstützung besonders hervorzuheben ist. Um Vertriebene in Österreich zu integrieren, wurden bereits vorhandene Integrationsmaßnahmen adaptiert und umfassende Angebote zum Spracherwerb geschaffen. Auch im schulischen Bereich lag ein Schwerpunkt auf dem Spracherwerb. Zudem wurden Maßnahmen ergriffen, um die für Schüler:innen bestehenden nachteiligen Auswirkungen mangelnder Sprachkenntnisse zu reduzieren. Für Studierende wurden finanzielle Hürden abgebaut, etwa durch die Befreiung von der Studienbeitragspflicht. Mit Blick auf die Ermöglichung eines schnellen Arbeitsmarkteinstieges wurden Vertriebene in das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz miteinbezogen und die zuvor bestehende Notwendigkeit einer Beschäftigungsbewilligung abgeschafft. Im Bereich der Sozialleistungen wurde unter anderem der Zugang zu Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld ermöglicht. Seit einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom August 2023 ist auch geklärt, dass Vertriebene bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen einen Anspruch auf Pflegegeld haben. Mit Blick auf vulnerable Personen wurden vor allem Maßnahmen gesetzt, um Menschenhandel zu verhindern beziehungsweise derartige Fälle zu erkennen.

Aus der Aufnahme der Vertriebenen in Österreich ergeben sich einerseits wesentliche Lernerfahrungen für die Zukunft. So wurde das Verfahren für Vertriebene als effizientes „one-stop-shop-Verfahren“ konzipiert und im Rahmen der bundesweiten Zuständigkeit des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (fast ausschließlich) elektronisch geführt. Nur durch den effizienten EDV-Einsatz konnte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine sämtliche die Vertriebenen betreffenden Verfahren und Ausweisverlängerungen in großer Zahl schnell abwickeln.⁷⁷ Andererseits bestehen noch zu lösende Fragestellungen. Dazu gehört unter anderem der Umgang mit Vertriebenen nach Auslaufen des Vertriebenenstatus auf europäischer und nationaler Ebene. Ein Umstieg auf einen österreichischen Aufenthaltstitel nach dem NAG ist erst nach Wegfall des vorübergehenden Schutzstatus möglich.

Eine weitere Lernerfahrung betrifft den Bereich der Grundversorgung. Mit Blick auf die nunmehr rückwirkend erfolgende Anrechnung (beispielsweise von ukrainischen Pensionen) auf Grundversorgungsleistungen, sieht die Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung (Stabsstelle) einen wichtigen Lernaspekt darin, dass zukünftig bestehende Vorgaben von Anfang an einheitlich umgesetzt werden sollten, um nachträgliche Verschärfungen der bis dahin geübten Praxis zu vermeiden.⁷⁸

77 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl) sowie Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 6. März 2024.

78 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

Der Rechtsstatus von Vertriebenen unterscheidet sich aufgrund der europarechtlichen und österreichischen Vorgaben vom Rechtsstatus von Antragsteller:innen auf internationalen Schutz. Der Rechtsstatus von Vertriebenen umfasst etwa den sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt, der aber durch die Beschränkungen des Grundversorgungssystems eingeschränkt wird, konkret durch die (für Vertriebene erhöhte) Zuverdienstgrenze. Somit haben Vertriebene zwar die rechtliche Möglichkeit, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, auf faktischer Ebene haben Personen in Grundversorgung allerdings eine Zuverdienstgrenze zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob das aus der Erwerbstätigkeit stammende Einkommen für den Unterhalt der betroffenen Person(en) ausreichend ist. Expert:innen vermuten daher, dass die Zuverdienstgrenze für den Eintritt in den Arbeitsmarkt hinderlich ist.⁷⁹ Zwar scheint die ursprüngliche Entscheidung, Vertriebene zu Beginn in das Grundversorgungssystem aufzunehmen, naheliegend, um Vertriebene schnellstmöglich in bestehende Systeme inkludieren zu können. Allerdings stand teils in Diskussion, ob der anfängliche Bezug von Grundversorgungsleistungen lediglich für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen werden und in weiterer Folge der Wechsel in das Sozialhilfesystem stattfinden sollte. Mit dem Umstieg in das Sozialhilfesystem wäre auch eine verpflichtende Aktivität der Vertriebenen am Arbeitsmarkt beziehungsweise eine verpflichtende AMS-Vormerkung als arbeitssuchend verbunden. Das könnte dazu führen, mehr Vertriebene in Beschäftigung zu bringen. Allerdings scheint der Umstieg in das Sozialhilfesystem in Österreich ein umstrittenes Thema zu sein. Ein solcher Umstieg würde voraussetzen, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder adaptiert werden.

Hinsichtlich vulnerabler Personen scheint der aufgeworfene Vorschlag eines Clearingprozesses ein weiterzuverfolgender Ansatz. Seitens der Stabsstelle wurde argumentiert, dass mit einem festgelegten Clearingprozess, der von allen Personen durchlaufen werden muss, nicht nur das Übersehen von Vulnerabilitäten⁸⁰ verhindert werden könnte, sondern neben medizinischen Bedürfnissen⁸¹ auch andere Aspekte erhoben werden könnten, wie etwa Ausbildung, Berufserfahrung oder Sprachkenntnisse. Diese Informationen wären in weiterer Folge unter anderem auch für den Bildungsbereich, den Arbeitsmarkt sowie den Gesundheits- und Sozialbereich relevant.⁸²

79 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

80 Hingewiesen wurde darauf, dass das Erkennen von Vulnerabilitäten – etwa Menschenhandel, Kinderhandel oder sexualisierte Gewalt – geschultes Personal erfordert.

81 Teilweise werden diese Daten in Österreich zwar erhoben, sie werden aber in weiterer Folge nicht zusammengeführt.

82 Interview mit Daniela Krois und Lisa Sommerauer, Stabsstelle Ukraine-Flüchtlingskoordination der Bundesregierung, 3. August 2023.

IO ANHANG

10.1 Liste der Abkürzungen und Übersetzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ASVG	General Social Insurance Act	–
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.	Official Journal of the European Union	OJ
Arbeitsmarktservice	AMS	Public Employment Service	–
Asylagentur der Europäischen Union	EUAA	European Union Agency for Asylum	EUAA
Asylgesetz 2005	AsylG 2005	Asylum Act 2005	–
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreign Nationals	–
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen	BBU GmbH	Federal Agency for Reception and Support Services	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBI.	Federal Law Gazette	FLG
Bundeskanzleramt	BKA	Federal Chancellery	–
Bundeskriminalamt	BK	Criminal Intelligence Service Austria	–
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	BMAW	Federal Ministry of Labour and Economy	–
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	BMBWF	Federal Ministry of Education, Science and Research	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	BMSGPK	Federal Ministry of Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection	–
Bundes-Verfassungsgesetz	B-VG	Federal Constitutional Act	–
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Familienlastenausgleichsgesetz 1967	–	Act on the Compensation of Family Expenses 1967	–
Gesetzgebungsperiode	GP	legislative term	–
Grundversorgung	–	basic care	–
Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG	GVV	Agreement between the Federal State and the Provinces on Basic Care - Art. 15a Federal Constitutional Act	–
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Kinderbetreuungsgeldgesetz	KBGG	Childcare Allowance Act	–
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Oberster Gerichtshof	OGH	Supreme Court	–
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF	Austrian Integration Fund	–
Schulunterrichtsgesetz	–	School Education Act	–
Sozialhilfe	–	social assistance	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Statistik Austria	–	Statistics Austria	–
unbegleitete minderjährige Fremde	UMF	unaccompanied minors	–
Vereinte Nationen	UN	United Nations	–
Verfassungsgerichtshof	VfGH	Constitutional Court	–
Vertriebenen-Verordnung	VertriebenenVO	Regulation on Displaced Persons	–
Wirtschaftskammer Österreich	WKÖ	Austrian Federal Economic Chamber	–
Zentrales Melderegister	ZMR	Central Population Register	–

10.2 Literaturverzeichnis*

- Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) (2022). [Österreich hilft Vertriebenen aus der Ukraine. Zwischenbilanz der BBU zur Bewältigung des Flüchtlingsstroms aus der Ukraine.](#) Presseaussendung, 13. März.
- BBU GmbH (o.J.a). [10.000 Quartierangebote für vertriebene Menschen aus der Ukraine!](#)
- BBU GmbH (o.J.b). [Informationen für Schutzsuchende aus der Ukraine. Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für aus der Ukraine Vertriebene.](#)
- BBU GmbH (o.J.c). [Melden Sie uns Immobilien für ukrainische Menschen auf der Flucht. Sachspenden für unsere Betreuungseinrichtungen. Informationen für Quartieranbietende.](#)
- Bundeskanzleramt (BKA) (2022a). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ 10799/AB vom 18. Juli 2022 zu 10978/J \(XXVII. GP\).](#)
- BKA (2022b). [Bundesministerin Raab: Rasche und unbürokratische Hilfe für ukrainische Vertriebene. Mobile Service-points als zentrale Servicestellen für relevante Informationen rund um Integration, Bildung und Arbeitsmarkt.](#)
- BKA (o.J.). [Familienbeihilfe für aus der Ukraine Vertriebene.](#)
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) (o.J.). [amis Arbeitsmarktinformationssystem – Arbeitslosigkeit.](#) Datensatz (Zugriff 18. August 2023).
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (2022). [Bewerbung um Sonderstipendien für ukrainische Studierende startet.](#)
- BMBWF (o.J.). [Sprachstandsfeststellung mit MIKA-D \(Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch\).](#)
- Bundesministerium für Inneres (BMI) (2022a). [Anhebung der Zuverdienstgrenze für kriegsvertriebene Ukrainerinnen und Ukrainer.](#)
- BMI (2022b). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine und Umsetzung der Vertriebenen-VO“ 10033/AB vom 23. Mai 2022 zu 10275/J \(XXVII. GP\).](#)
- BMI (2022c). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Grundversorgung und Kapazitätsauslastung von Asylunterkünften \(I. Halbjahr 2022\)“ 11561/AB vom 12. September 2022 zu 11867/J \(XXVII. GP\).](#)
- BMI (2022d). [Fragen und Antworten Ukraine.](#)
- BMI (2022e). [Koordinierung der Quartiere und Information für Ukrainer in Österreich.](#)
- BMI (2022f). [Bleiberecht: Umfangreiche Hilfe für Geflüchtete.](#)
- BMI (2022g). [Ukraine - Schutz für Flüchtende aus der Ukraine verlängert.](#) Presseaussendung, 22. Dezember.
- BMI (2023a). [Asylstatistik 2022.](#) Wien.
- BMI (2023b). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage „Unterstützungsmaßnahmen für private Quartiergeber:innen von Ukrainer:innen“ 14406/AB von 26. Juni 2023 zu 14870/J \(XXVII. GP\).](#)
- BMI (2023c). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Grundversorgung und Kapazitätsauslastung von Asylunterkünften \(I. Halbjahr 2023\)“ 15217/AB vom 6. September 2023 zu 15703/J \(XXVII. GP\).](#)
- BMI (2023d). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Grundversorgung zum Jahresende 2022“ 13337/AB vom 24. März 2023 zu 13759/J \(XXVII. GP\).](#)
- BMI (2023e). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Situation von Geflüchteten aus der Ukraine“ 14894/AB von 14. August 2023 zu 15327/J \(XXVII. GP\).](#)
- BMI (2023f). [Vorläufige Asylstatistik 2023.](#) Wien.

* Alle bereitgestellten Hyperlinks haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung funktioniert.

BMI (o.J.). [Erfassung und Aufenthalt. Wie erhalte ich ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht? Muss ich einen Antrag stellen?](#)

Chen, I. (2022). [Menschenhandel in Zeiten des Krieges](#). *asyl aktuell*, 1/2022:22–26.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2023). [Concluding observations on the combined second and third reports of Austria](#).

Der Standard (2023). [Ministerium will ukrainische Schüler mit positivem Deutschtest doch aufsteigen lassen](#), 27. Juni.

Diakonie Flüchtlingsdienst (2022). [Stellungnahme des Diakonie Flüchtlingsdienstes zum Vorschlag, die Freibetragsgrenze in der Grundversorgung für Vertriebene aus der Ukraine anzuheben](#).

Diakonie Österreich (2023). [Österreich braucht jetzt ein Ukrainer:innen Gesetz](#). *Presseaussendung*, 21. Februar.

Dulle, P. (2023). [Länder vertrödeln Teuerungsausgleich für Asyl-Quartiergeber](#). *Profil*, 13. Juli.

Ebner, P. (2023). [Zugang zum Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktintegration von AsylwerberInnen in Österreich](#). Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

Europäische Kommission (2022a). [Rat \(Inneres\): Zehn-Punkte-Plan für eine stärkere europäische Koordinierung der Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg gegen die Ukraine fliehen](#). *Presseaussendung*, 28. März.

Europäische Kommission (2022b). [Solidarity with Ukraine: Commission launches an EU platform for registration of people enjoying temporary protection or adequate protection under national law](#). *Presseaussendung*, 31. Mai.

Europäische Kommission (o.J.). [Migration and Home Affairs](#).

Europäisches Migrationsnetzwerk (2018). [Glossar zu Asyl und Migration Version 5.0: Ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit - erstellt vom Europäischen Migrationsnetzwerk](#). Europäische Kommission, Brüssel.

Europäisches Migrationsnetzwerk Österreich (EMN Österreich) (2023a). [Die Anwendung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz in Österreich - Herausforderungen und bewährte Praktiken im Jahr 2023](#). IOM, Wien.

EMN Österreich (2023b). [Jahresbericht 2022 über Migration und Asyl in Österreich. Beitrag zu den Jahresberichten der Kommission und EUAA](#). IOM, Wien.

Eurostat (o.J.a). [Begünstigte des vorübergehenden Schutzes am Monatsende nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht – monatliche Daten \[MIGR_ASYTPSM\]](#). Datensatz (Zugriff 21. August 2023).

Eurostat (o.J.b). [Entscheidungen zur Gewährung vorübergehenden Schutzes nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht – monatliche Daten \[MIGR_ASYTPFM\]](#). Datensatz (Zugriff 16. August 2023).

Expertenrat für Integration (2022a). [Integrationsbericht 2022](#). Wien.

Expertenrat für Integration (2022b). [Vertriebene aus der Ukraine – Perspektiven in Österreich. Positionspapier des Expertenrats für Integration](#). Wien.

Filzwieser, C. et al. (2016). *Asyl- und Fremdenrecht*. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien.

Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA) (2020). [Evaluation Report - Austria](#). Straßburg.

Hausbichler, B. und N. Maan (2022). [Flüchtende Ukrainerinnen von Menschenhandel bedroht](#). *Der Standard*, 10. März.

Heilemann, S. (2023). [Vertriebene aus der Ukraine in Österreich](#). IOM, Wien.

Heute (2022). [2015, Ukraine-Flüchtlinge – für Raab ein „Unterschied“](#), 8. März.

Horaczek, N. (2023). [Tausend Kinder vorm Sitzenbleiben gerettet](#). *Falter.at*, 27. Juni.

Kurier (2022a). [Raab: Ukraine-Flüchtlinge sollen „so schnell als möglich arbeiten können“](#), 13. April.

Kurier (2022b). [9.000 ukrainische Schüler an heimischen Schulen](#), 6. Mai.

Niederhammer, R. (2023). [\(Keine\) Perspektiven für vertriebene Ukrainer:innen](#). Mag. Georg Bürstmayr und Mag. Ralf Niederhammer – Rechtsanwälte in Kooperation.

oesterreich.gv.at (o.J.). [Allgemeines zur Sozialhilfe/Mindestsicherung](#).

Oberster Gerichtshof (OGH) (2023). 10ObS62/23z. Wien, 22. August.

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) (2022a). [ÖIF unterstützt ehrenamtliches Engagement für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer in Österreich mit bis zu 2.500 Euro](#). Presseaussendung, 10. März.

ÖIF (2022b). [ÖIF schafft zusätzliche Online-Deutschkurse für Ukrainer/innen in Kooperation mit den Universitäten Lemberg, Drohobych und Uschhorod](#). Presseaussendung, 18. Mai.

ÖIF (o.J.a). [Deutschkurse für ukrainische Vertriebene](#). Presseaussendung, o.J.

ÖIF (o.J.b). [Ukrainer/innen in Österreich](#). Datensatz (Zugriff 31. August 2023).

ORF.at (2023a). [4.400 aus Ukraine in Wiens Schulen](#), 24. Februar.

ORF.at (2023b). [Kein höherer Zuverdienst für Ukraine-Flüchtlinge](#), 13. September.

Österreichische Gesundheitskasse (o.J.). [Ukrainische Flüchtlinge - Krankenversicherung. Können Flüchtlinge aus der Ukraine, die noch keine Versicherungsnummer \(bzw. noch keinen e-card-Ersatzbeleg\) erhalten haben, Leistungen beziehen?](#)

Parlament Österreich (1997). [Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird; Begutachtungsverfahren - Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung: 193/ME XX. GP](#).

Parlament Österreich (2022). [Stenographisches Protokoll. 158. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich](#).

Parlament Österreich (2023). [Antrag der Abgeordneten Tanja Graf, Barbara Neßler und Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird: 3158/A vom 01.02.2023 \(XXVII. GP\)](#).

Rosenberger, S. und A. Lazareva (2022). [„Ich wollte auf Urlaub und nicht als Geflüchtete nach Österreich kommen“. Vertriebene Ukrainerinnen in Wien](#). Universität Wien, Wien.

Schocher, S. (2023). [„Wir müssen Menschenhandel weniger profitabel machen“](#). *Der Standard*, 2. Juni.

Statistik Austria (o.J.). [Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002](#). Datensatz (Zugriff 24. August 2023).

Stiller, M. (2018). [International Schutzberechtigte, die in ihren Herkunftsstaat reisen: Herausforderungen, Politiken und Praktiken in Österreich](#). IOM, Wien.

Stiller, M. (2021). [Von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige: Erkennung, Identifizierung und Schutz in Österreich](#). IOM, Wien.

Stiller, M. (2023). [Österreich – Jahresbericht über Migration und Asyl 2022](#). IOM, Wien.

Tiroler Tageszeitung (2023). [Flüchtlinge: Noch immer fast 36.000 Ukrainer privat untergebracht](#), 28. Juni.

Tomaselli, E. (2023). [Ukrainische Schüler in Wien: Wenn der Ausnahmezustand Alltag wird](#). *Der Standard*, 2. März.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2022). [UNHCR-Empfehlungen zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Österreich](#).

UNHCR (2023). [Europe Situations: Data and Trends](#).

Vereinte Nationen (2022). [„The war has caused the fastest and largest displacement of people in Europe since World War II“](#).

Verfassungsgerichtshof (VfGH) (2023). E 3249/2022-12. Wien, 15. März.

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) (o.J.). [Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktzugang ukrainischer Flüchtlinge. Die Kriterien für einen rechtskonformen Arbeitsmarktzugang für Personen mit einem \(vorübergehenden\) Aufenthaltstitel](#).

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN. Nationale Kontaktpunkte (NKP) wurden in allen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) und EMN-Beobachterstaaten (Norwegen, Georgien, der Republik Moldau, Ukraine, Montenegro, Armenien und Serbien) geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, den Institutionen der Europäischen Union (EU) sowie nationalen Behörden und Institutionen aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über Migration und Asyl bereitzustellen, um die diesbezügliche Politikgestaltung in der EU zu unterstützen. Aufgabe des EMN ist es auch, die breite Öffentlichkeit mit Informationen zu der genannten Thematik zu versorgen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitgliedstaaten der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die

Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Europäischen Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Sichtbarkeit des EMN und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP in jedem Land nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese durch die eigenständige Erhebung von zusätzlichen Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifische Kurzbeschreibungen, sogenannte EMN-Informs, als kurze Zusammenfassungen und Vergleiche nationaler Ergebnisse zu ausgewählten Themen erstellt. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte, Informs und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.



Finanziert von der
Europäischen Union



Bundesministerium
Inneres



IOM
UN MIGRATION

LANDESBÜRO
FÜR ÖSTERREICH



Europäisches Migrationsnetzwerk ÖSTERREICH

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten in jedem EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) und den EMN-Beobachterstaaten Norwegen, Georgien, der Republik Moldau, der Ukraine, Montenegro, Armenien und Serbien. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.